

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück
Ggf. Standort	Lingen (Ems)

<b>Studiengang 01</b>	Engineering technischer Systeme (EtS)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.08.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	57 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	54 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	43 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3 (2. Re-Akkreditierung)
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Akkreditierungsbericht vom	11.03.2020

<b>Studiengang 02</b>	Management betrieblicher Systeme (MbS)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Engineering (B.Eng.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.08.2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	26 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	21 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	20 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3 (2. Re-Akkreditierung)
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	11.03.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: Engineering technischer Systeme, B.Eng.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme, B.A./B.Eng.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofile

### **Studiengang 01: Engineering technischer Systeme (EtS), B.Eng.**

Der Bachelorstudiengang Engineering technischer Systeme ist an der Fakultät Management, Kultur und Technik am Campus Lingen angesiedelt. Innerhalb der Fakultät gehört er zum „Institut für Duale Studiengänge“ (IDS). Das IDS hat die Aufgabe, duale Studiengangskonzepte sowie duale Studiengänge im Bachelor- und Masterbereich zu erschließen, (weiter) zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Derzeit sind hier über 1000 Studierende eingeschrieben.

Der duale, praxisintegrierende Studiengang wendet sich an Schulabgänger/innen, die ingenieurtechnische Praxis kennenlernen und auf Grundlage der Studieninhalte theoriebasiert reflektieren möchten.

Der Studiengang bietet die folgenden fünf Studienrichtungen:

- Chemische Prozesstechnik/Verfahrenstechnik
- Elektrotechnik – Automatisierungstechnik
- Maschinenbau – Entwicklung und Konstruktion
- Mechatronik
- Technische Informatik

Die zeitliche, organisatorische und insbesondere inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb wird von der Gutachtergruppe als vorbildlich gelobt.

### **Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme (MbS), B.A./B.Eng.**

Der Bachelorstudiengang Management betrieblicher Systeme ist an der Fakultät Management, Kultur und Technik am Campus Lingen angesiedelt. Innerhalb der Fakultät gehört er zum „Institut für Duale Studiengänge“ (IDS). Das IDS hat die Aufgabe, duale Studiengangskonzepte sowie duale Studiengänge im Bachelor- und Masterbereich zu erschließen, (weiter) zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Derzeit sind hier über 1000 Studierende eingeschrieben.

Der duale, berufsintegrierende Studiengang wendet sich an Studieninteressierte, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und sich im tertiären Bildungsbereich weiterqualifizieren möchten.

Der Studiengang bietet die folgenden zwei Studienrichtungen:

- Betriebswirtschaft, mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
Hier werden zudem folgende Vertiefungen angeboten:
  - Controlling
  - Human Resource Management
  - Logistik
  - Marketing
  - Steuern
  - Unternehmensführung
- Wirtschaftsingenieurwesen, mit dem Abschluss Bachelor of Engineering  
Hier werden zudem folgende Vertiefungen angeboten:
  - Produktionsmanagement

- Projektingenieur
- Produktmanagement
- Technischer Vertrieb/Vertriebsingenieur
- Technisches Controlling

Die zeitliche, organisatorische und insbesondere inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb wird von der Gutachtergruppe als vorbildlich gelobt.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01: Engineering technischer Systeme (EtS), B.Eng.**

Die Gutachtergruppe begrüßt das vorbildlich umgesetzte duale Konzept des Studiengangs. Durch die Praxistransferprojekte sind die beiden Lernorte Hochschule und Praxisbetrieb optimal miteinander verzahnt. Der Studiengang wird kontinuierlich inhaltlich und organisatorisch weiterentwickelt.

Nicht ganz intuitiv sind der Studiengangstitel sowie die Auffächerung des Studiengangs in fünf Studienrichtungen. Daher sollten die Studiengangsdokumente den Studiengang noch eindeutiger beschreiben in Bezug auf die verschiedenen Ebenen des Studiengangs und der Studienrichtungen.

### **Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme (MbS), B.A./B.Eng.**

Die Gutachtergruppe begrüßt das vorbildlich umgesetzte duale Konzept des Studiengangs. Durch die Praxistransferprojekte sind die beiden Lernorte Hochschule und Praxisbetrieb optimal miteinander verzahnt. Der Studiengang wird kontinuierlich inhaltlich und organisatorisch weiterentwickelt.

Nicht ganz intuitiv sind der Studiengangstitel sowie die Auffächerung des Studiengangs in zwei Studienrichtungen mit jeweils mehreren Vertiefungen. Daher sollten die Studiengangsdokumente den Studiengang noch eindeutiger beschreiben in Bezug auf die verschiedenen Ebenen des Studiengangs, der Studienrichtungen und der Vertiefungen.

## Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	3
Studiengang 01: Engineering technischer Systeme, B.Eng.	3
Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme, B.A./B.Eng.	3
Kurzprofile	4
Studiengang 01: Engineering technischer Systeme (EtS), B.Eng.	4
Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme (MbS), B.A./B.Eng.	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	6
Studiengang 01: Engineering technischer Systeme (EtS), B.Eng.	6
Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme (MbS), B.A./B.Eng.	6
Inhaltsverzeichnis	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>9</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>13</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	31
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	32
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	35
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	35
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	36
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	36
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>37</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	37
3.2 Rechtliche Grundlagen	37
3.3 Gutachtergruppe	37
<b>4 Datenblatt</b>	<b>38</b>
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	38
Studiengang 01: Engineering technischer Systeme, B.Eng.	38

Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme, B.A./B.Eng.	39
4.2 Daten zur Akkreditierung	40
Studiengang 01: Engineering technischer Systeme, B.Eng.	40
Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme, B.A./B.Eng.	40
<b>5 Glossar</b>	<b>41</b>
Anhang	42



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)<sup>1</sup>

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Aufgrund ihres dualen Charakters sehen beide Bachelorstudiengänge besondere Zulassungsbedingungen vor<sup>2</sup>. Beide Studiengänge sind als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs Engineering technischer Systeme (EtS) beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP)<sup>3</sup>. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs Management betrieblicher Systeme (MbS) beträgt acht Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP)<sup>4</sup>. Die Verlängerung der Studienzzeit ist dem berufsintegrierenden Charakter des Studiengangs und den Bedürfnissen der Studierenden geschuldet. Die Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Beide Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit<sup>5</sup> vor. Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück heißt es zudem unter § 2 (1): „Die Bachelorprü-

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

<sup>2</sup> EtS: § 1 der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für die ausbildungs- und praxisintegrierenden Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft (B.A.), Engineering technischer Systeme (B.Eng.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), und Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.): „Vor der Immatrikulation in einem der oben genannten dualen Studiengänge ist ein Studienvertrag über eine modellhafte dreijährige Ausbildung in einem kooperierenden Unternehmen des jeweiligen Studiengangs abzuschließen. Seine Inhalte sind gemäß den Vorgaben der Hochschule Osnabrück so zu gestalten, dass das betriebliche Lernen im dualen Konzept des Studiengangs gewährleistet ist.“

MbS: § 2 der Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den dualen, berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Management betrieblicher Systeme mit den Studienrichtungen Betriebswirtschaft (B.A.), Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.): „Vor der Immatrikulation in dem dualen Studiengang ist ein Studienkooperationsvertrag über eine modellhafte vierjährige Ausbildung in einem kooperierenden Unternehmen der jeweiligen Studienrichtung abzuschließen, die mit der Ausübung der Berufstätigkeit im entsprechenden Unternehmen vereinbar ist. Seine Inhalte sind gemäß den Vorgaben der Hochschule Osnabrück so zu gestalten, dass das betriebliche Lernen im dualen Konzept des Studiengangs gewährleistet ist.“ Und § 3 (1) „Vor der Immatrikulation ist eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie ein mindestens für die Dauer der Regelstudienzeit bestehendes Arbeitsverhältnis nachzuweisen.“

<sup>3</sup> Besonderer Teil der Prüfungsordnungen für die ausbildungs- und praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft (B.A.), Engineering technischer Systeme (B.Eng.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), § 1.

<sup>4</sup> Besonderer Teil der Prüfungsordnungen für den berufsintegrierenden dualen Bachelorstudiengang Management betrieblicher Systeme mit den Studienrichtungen Betriebswirtschaft (B.A.), Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), § 1.

<sup>5</sup> Prüfungsordnung EtS, § 6

*fung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.“ Darüber hinaus wird in § 9 (1) geregelt: „Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“*

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

*Nicht einschlägig*

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Engineering technischer Systeme“ führt zum Abschluss "Bachelor of Engineering"<sup>6</sup>. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Der Bachelorstudiengang „Management betrieblicher Systeme“ kann zu zwei unterschiedlichen Abschlüssen führen. In der Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ führt der Bachelorstudiengang zum Abschluss "Bachelor of Arts". In der Studienrichtung „Wirtschaftsingenieurwesen“ führt der Bachelorstudiengang zum Abschluss "Bachelor of Engineering"<sup>7</sup>. Diese Abschlussbezeichnungen sind für die Fächergruppen, denen der Studiengang sowie die jeweiligen Studienrichtungen angehören, möglich. Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

---

Prüfungsordnung MbS, § 6

<sup>6</sup> Prüfungsordnung EtS, § 2

<sup>7</sup> Prüfungsordnung MbS, § 2

## Dokumentation/Bewertung

Beide Bachelorstudiengänge sind modularisiert<sup>8</sup>. Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung sieht unter § 25 (5) die Vergabe von relativen Noten vor (in Form von „ECTS Prozentwerten“). Es wird darauf hingewiesen, dass die Nds. StudAkkVO die Verwendung der jeweils geltenden Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Anlagen zu den jeweiligen Studienordnungen listen die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. In § 19 (1) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung heißt es: *„Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.“*

Im Studiengang Engineering technischer Systeme sollen in jedem Semester 30 LP erworben werden. Da der Studiengang Management betrieblicher Systeme eine verlängerte Regelstudienzeit aufweist und damit formal ein Teilzeitstudium ist, werden hier pro Semester nur 20-30 LP erbracht.

Aus den beiden Studienordnungen geht jeweils aus § 2 hervor, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden mit 30 Stunden pro LP berechnet wird.

Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zehn LP<sup>9</sup>. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>8</sup> Studienordnung für die ausbildungs- und praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft (B.A.), Engineering technischer Systeme (B.Eng.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), Anlage 4 a-f

Studienordnung für den berufsintegrierenden dualen Bachelorstudiengang Management betrieblicher Systeme mit den Studienrichtungen Betriebswirtschaft (B.A.), Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.), Anlage 1 a-g und 2 a-f  
Beide Studienordnungen liegen im Entwurf vor.

<sup>9</sup> Anlagen der beiden Studienordnungen

## 1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Für beide dualen Bachelorstudiengänge bestehen feste Kooperationen mit Partnerunternehmen. Die Hochschule gibt an, dass mit dem Institut für Duale Studiengänge (IDS) in Lingen über 500 Unternehmen kooperieren, davon derzeit aktiv über 370 Betriebe. An den beiden zur Re-Akkreditierung anstehenden Studiengängen sind insgesamt 134 Unternehmen beteiligt. Die Art der Kooperation mit den Partnerunternehmen ist vertraglich geregelt. Dem Anlagenband wurden das Muster für den Studienvertrag<sup>10</sup> im Studiengang Engineering technischer Systeme beigelegt sowie das Muster für den Studienkooperationsvertrag<sup>11</sup> im Studiengang Management betriebliche Systeme beigelegt. Das Institut für Duale Studiengänge (IDS) gibt diese Verträge vor und überprüft die Umsetzung, unterzeichnet werden sie von den Partnerbetrieben und den Studierenden. Die Hochschule ist somit keine direkte Vertragspartnerin.

Die Verträge sehen vor, dass Deutsch die Unterrichts- und Arbeitssprache im Praxisbetrieb darstellt. Bei Bedarf kann zusätzlich noch eine weitere Sprache festgelegt werden. Bestandteil beider Verträge sind zudem die vom IDS vorgegebenen Praxisrahmenpläne. (Zur vertraglichen Regelung der Kooperation mit den Praxisbetrieben siehe auch Kapitel 2.2.2.7)

Die Hochschule erläutert den Mehrwert der Kooperationen mit den Partnerbetrieben. Diese dienen der intensiven Theorie-Praxis-Vernetzung, die in jedem Modul umgesetzt wird. Die Verzahnung sei bi-direktional angelegt: Zum einen wird Wissen aus den Lehrveranstaltungen im Betrieb für die Analyse und Synthese betrieblicher Situationen angewendet. Zum anderen gelangt durch die schriftlichen Ausarbeitungen zu jedem Praxistransferprojekt (prüfungsrechtlich als Fallstudien angelegt) das am Praxiskontext reflektierte Wissen zurück in die Hochschule. Auch die Website<sup>12</sup> des Instituts für Duale Studiengänge gibt ausführlich Auskunft über die Art der Kooperation.

Da auch die am Lernort Betrieb zu erbringenden Leistungen von Lehrenden der Hochschule geprüft werden, finden hier die Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten<sup>13</sup> keine Anwendung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

### Dokumentation/Bewertung

*Nicht einschlägig*

---

<sup>10</sup> Anlage C, S. 2

<sup>11</sup> Anlage C, S. 9

<sup>12</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/de/wir/fakultaeten/mkt/institute/institut-fuer-duale-studiengaenge>

<sup>13</sup> Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, § 11 (4)

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Hochschule Osnabrück hat einige Weiterentwicklungen der beiden Studiengänge dargestellt. Diese werden von der Gutachtergruppe begrüßt. Insbesondere die Aufstockung der hauptamtlichen Professorenschaft in den Studiengängen und die Ausdehnung der Laborlandschaft werden als wesentliche Weiterentwicklung der Qualität eingestuft. Thema des Tages waren u.a. die erklärungsbedürftigen Studiengangstitel. Die Fragen konnten zufriedenstellend geklärt werden. Besonders beeindruckt zeigte sich die Gutachtergruppe von dem gelebten dualen Studiengangskonzept. Das gelungene Konzept der Praxistransferprojekte (PTP) wurde ausführlich diskutiert. Diesbezügliche Fragen wurden geklärt. Allerdings scheint es sinnvoll, die PTP möglichst modulübergreifend zusammenzufassen. Dadurch haben die Studierenden die Möglichkeit, Themen intensiver zu bearbeiten und diese unter verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

###### Dokumentation

Die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge werden umfangreich beschrieben. Eine Beschreibung der Studiengänge bzw. der jeweiligen Studienrichtungen inkl. einer Zusammenfassung der Qualifikationsziele findet sich jeweils auch auf der Hochschul-Website<sup>14</sup>.

Für beide Studiengänge gemeinsam wurden die folgenden übergreifenden Qualifikationsziele formuliert. Die Studierenden sollen

- *„sowohl das Fachwissen als auch das fachübergreifende Wissen ihrer jeweiligen Studienrichtung entwickeln (Wissensverständnis),*
- *analytisches und vernetzendes Denken entwickeln (wissenschaftliches Selbstverständnis und Wissensverständnis),*
- *theoriebasiertes Wissen und praxisbasierte Erfahrungen wechselseitig aufeinander beziehen können (Wissensverständnis),*

---

<sup>14</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/de/studium/studienangebot/bachelor/ets-verfahrenstechnik-beng-dual-standort-lingen/>  
<https://www.hs-osnabrueck.de/de/studium/studienangebot/bachelor/ets-elektrotechnik-beng-dual-standort-lingen-ems/>  
<https://www.hs-osnabrueck.de/de/studium/studienangebot/bachelor/ets-maschinenbau-beng-dual-standort-lingen-ems/>  
<https://www.hs-osnabrueck.de/de/studium/studienangebot/bachelor/ets-mechatronik-beng-dual-standort-lingen-ems/>  
<https://www.hs-osnabrueck.de/de/studium/studienangebot/bachelor/ets-technische-informatik-beng-dual-standort-lingen-ems/>  
<https://www.hs-osnabrueck.de/de/studium/studienangebot/bachelor/management-betrieblicher-systeme-betriebswirtschaft-ba-dual-standort-lingen-ems/>  
<https://www.hs-osnabrueck.de/de/studium/studienangebot/bachelor/management-betrieblicher-systeme-wirtschaftsingenieurwesen-beng-dual-standort-lingen-ems/>

- *Daten zur Bewertung von Systemzuständen ihres beruflichen Feldes auf wissenschaftlicher Grundlage mittels leitender Forschungsfragen und auf Basis geeigneter Forschungsmethoden systematisch erheben können (wissenschaftliches Selbstverständnis und Wissensverständnis)*
- *multiperspektivisch Problemlösungen in ihrer Fachdisziplin selbstständig entwickeln, umsetzen und dabei auch Anforderungen angrenzender Disziplinen integrieren können (Wissensvertiefung),*
- *ihr Fachwissen im Allgemeinen und auch mit konkretem Problembezug selbstständig erweitern können und für eine Problemlösung in der Lage sein, unterschiedliche Wissensbereiche zu integrieren (Wissensvertiefung und -verbreiterung),*
- *die Unsicherheiten bei der Problemlösung und Systemgestaltung einschätzen, Risikopotenziale für das Unternehmen sowie für die Gesellschaft bewerten und ausgewogene Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. -reduktion ermitteln können (wissenschaftliches Selbstverständnis),*
- *Problemlösungen in ggf. interdisziplinären und interkulturellen Teams wissenschaftsbasiert entwickeln und Maßnahmen in Form von Projekten im Team initiieren und umsetzen können (Kommunikation und Kooperation),*
- *konkrete (alternative) Problemlösestrategien auf differenzierter fachlicher Basis mit Experten diskutieren und auch Laien verständlich machen können (Kommunikation und Kooperation),*
- *zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Bezüge bei der Problembearbeitung berücksichtigen und ausgewogene Problemlösungsvorschläge erarbeiten können.*
- *sich in ihrer Persönlichkeitsbildung zu Personen weiterentwickeln, die in der Lage sind, in der Gesellschaft eine verantwortliche Rolle zu übernehmen,*
- *konstruktiv und umsichtig mit Kritik umgehen können (Persönlichkeitsbildung),*
- *Lernstrategien für die autonome Weiterentwicklung ihres Wissens erarbeiten können.“*

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Engineering technischer Systeme (EtS), B.Eng.**

#### **Dokumentation**

Studiengangs- und Studienrichtungs-spezifisch erläutert die Hochschule, dass die Studierenden auf der Grundlage eines fundierten physikalisch-mathematischen Grundverständnisses und eines fundierten Verständnisses der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen weitgehende fachliche Kenntnisse und Kompetenzen erlangen sollen. Die Studierenden sollen je nach Studienrichtung:

- *„vertiefendes Verständnis zur Entwicklung und Konstruktion technischer Systeme des Maschinenbaus (Studienrichtung Maschinenbau – Entwicklung und Konstruktion) entwickeln und die dazu erforderlichen Kenntnisse*
  - *der Festigkeitsanalyse und -berechnung,*
  - *der Werkstoffauswahl,*
  - *der Auslegung von Maschinenelementen,*
  - *der Hydraulik und Pneumatik,*
  - *der rechnergestützten Entwicklung und Konstruktion technischer Baugruppen und komplexer technischer Systeme,*
  - *zur Fertigung und zum Betrieb technisch komplexer Systeme entwickeln.*

- *vertiefendes Verständnis zur elektrotechnischen Automatisierung technischer Systeme (Studienrichtung Elektrotechnik – Automatisierungstechnik) entwickeln und die dazu erforderlichen Kenntnisse*
  - *der Berechnung elektrotechnischer Schaltungen,*
  - *der Auslegung elektrotechnischer Bauelemente,*
  - *der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,*
  - *des Schaltungsentwurfs,*
  - *der Prozesssteuerungs- und Leittechnik,*
  - *der Automatisierungstechnik**entwickeln.*
- *vertiefendes Verständnis zur Mechatronik technischer Systeme (Studienrichtung Mechatronik) entwickeln und die dazu erforderlichen Kenntnisse*
  - *der Festigkeitsanalyse und -berechnung,*
  - *der technischen Programmierung,*
  - *der Auslegung von Maschinenelementen,*
  - *der Auslegung elektrotechnischer Bauelemente und eingebetteter Systeme,*
  - *der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,*
  - *der Produktionstechnik und der Auslegung elektromechanischer Kopplungen**entwickeln.*
- *vertiefendes Verständnis der Technischen Informatik (Studienrichtung Technische Informatik) entwickeln und die dazu erforderlichen Kenntnisse*
  - *des Software-Engineering und der Programmierung,*
  - *der Betriebssysteme und Netzwerktechnik,*
  - *der verteilten Systeme und IT-Sicherheit,*
  - *des Schaltungsentwurfs, der Signalverarbeitung, der Digitaltechnik und Rechnerarchitekturen,*
  - *der Prozesssteuerungs- und Leittechnik,*
  - *der Automatisierungstechnik und der Produktionsinformatik**entwickeln.*
- *vertiefendes Verständnis zur Chemischen Prozesstechnik/Verfahrenstechnik (Studienrichtung Chemische Prozesstechnik/Verfahrenstechnik) entwickeln und die dazu erforderlichen Kenntnisse*
  - *der organischen, anorganischen, physikalischen und technischen Chemie,*
  - *der Fluidmechanik und Thermodynamik,*
  - *der verfahrenstechnischen Grundoperationen,*
  - *der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,*
  - *der Analyse verfahrenstechnischer Produktionsprozesse,*
  - *der Planung, des Baus und des Betriebs verfahrenstechnischer Anlagen**entwickeln.“*

Studienrichtungsübergreifend sollen die folgenden Fähigkeiten entwickelt werden:

- Fähigkeit zur interdisziplinären Planung und Gestaltung sowie zum Betrieb technischer Systeme (Ambiguitätstoleranz) in interdisziplinären Teams
- Die sachgerechte Kommunikation der Eigenschaften technischer Systeme.

## Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme (MbS), B.A./B.Eng.

### Dokumentation

Die Hochschule erläutert die Studienengangs- und Studienrichtungs-spezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs. In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sollen die Studierenden ein

- „breites Grundverständnis der mathematischen und statistischen Grundlagen der Betriebswirtschaft entwickeln,
- breites betriebswirtschaftliches Grundverständnis zum Aufbau, zur Organisation und zur Optimierung von (Geschäfts-)Prozessen in komplexen Systemen entwickeln,
- breites betriebswirtschaftliches Grundverständnis in den betriebswirtschaftlichen Funktionen Rechnungswesen, Investition & Finanzierung, Unternehmensbesteuerung, Logistik, Marketing und Personalwirtschaft entwickeln,
- breites Grundverständnis der rechtlichen und der volkswirtschaftlichen Aspekte betrieblichen Handelns entwickeln,
- Grundverständnis des betrieblichen Informationsmanagements entwickeln,
- Grundverständnis kultureller Verschiedenartigkeiten (Cross Cultural Diversity) entwickeln,

und darüber hinaus je nach Vertiefungsrichtung die Fähigkeit zur Analyse und Gestaltung von Systemen unter Berücksichtigung unterschiedlicher fachlicher Perspektiven entwickeln und im Einzelnen

- vertieftes Verständnis zur Gestaltung und Steuerung von Logistikprozessen entwickeln,
- vertieftes Verständnis des strategischen und operativen Marketings auf Grundlage der Marktforschung entwickeln,
- vertieftes Verständnis im Controlling von Bereichen und Geschäftsprozessen entwickeln,
- vertieftes Verständnis zum Human Resource Management entwickeln,
- vertieftes Verständnis der Unternehmensbesteuerung und -führung im nationalen und internationalen Kontext entwickeln,
- die Kompetenzen zur Kooperation mit Personen derselben und auch anderer Fachrichtung/en entwickeln sowie
- die Kompetenzen entwickeln, um erarbeitete Lösungsansätze sach- und zielgruppengerecht kommunizieren zu können.“

In der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen sollen die Studierenden ein

- „breites Grundverständnis der mathematisch und physikalischen Grundlagen entwickeln,
- breites Grundverständnis der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik entwickeln: Mechanik, Maschinenelemente, Konstruktion, Fertigungstechnik, Gleichstrom- und Wechselstromtechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, der Prozesssteuerungs- und Leittechnik, der Antriebstechnik,
- breites betriebswirtschaftliches Grundverständnis in der Betriebsorganisation sowie den betriebswirtschaftlichen Funktionen Rechnungswesen, Investition & Finanzierung, Logistik und Marketing entwickeln,

und darüber hinaus je nach Vertiefungsrichtung die Fähigkeit zur Analyse und Gestaltung von Systemen und deren Strukturen und Prozessen unter ausgewogener betriebswirtschaftlicher und technischer Perspektive entwickeln und im Einzelnen

- vertieftes Verständnis zur Gestaltung und Steuerung technischer Produktionsanlagen (Produktionsmanagement) entwickeln,



- *vertieftes Verständnis zum Management technischer Projekte (Projektmanagement) entwickeln,*
- *vertieftes Verständnis zum Management technischer Produkte (Produktmanagement) entwickeln,*
- *vertieftes Verständnis zum Vertrieb technischer Systeme (Technischer Vertrieb) entwickeln,*
- *vertieftes Verständnis zur Gestaltung und Steuerung von technikbasierten Betriebsprozessen (Technisches Controlling) entwickeln,*
- *die Kompetenzen zur sach- und zielgruppengerechten Kommunikation der erarbeiteten Lösungen entwickeln.“*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse für beide Studiengänge klar und adäquat formuliert sind.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten der beiden zu reakkreditierenden Bachelorstudiengänge kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Die Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen aus Sicht der Gutachter/innen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Daher qualifizieren die Studiengänge gleichermaßen für wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Berufsfelder.

Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Studiengänge und die jeweiligen Studienrichtungen inkl. ihrer Qualifikationsziele auf der Website der Hochschule beschrieben sind. Dennoch regt sie eine Überarbeitung der Studiengangsdokumente an, so dass das nicht unmittelbar erfassbare System von Studienrichtungen (und im MbS-Studiengang Vertiefungen) leichter nachvollzogen werden kann (siehe Empfehlung im Kapitel 2.2.2.1). Es sollte dabei insbesondere auch ersichtlich werden, wann und wie die entsprechenden Studienrichtungen und ggf. Vertiefungen gewählt bzw. abgeschlossen werden können.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Dokumentation

Die grundsätzliche Eingangsqualifikation ist für beide Studiengänge die Hochschulreife. Zusätzlich ist ein Studien(kooperations)vertrag als Nachweis der Eignung des Praxisbetriebes vorzulegen, in dem der Betrieb u.a. zusichert, dass die Studierenden die betrieblichen Bereiche kennenlernen, die gemäß des Praxisrahmenplans in dem jeweiligen Studiengang vorgesehen sind. Ferner verpflichtet sich der Betrieb, den Studierenden den Zugang zu den relevanten betrieblichen Daten und Informationen, die für die Bearbeitung des Theorie-Praxis-Transfers (Praxistransferprojekte) erforderlich sind, zu ermöglichen. Ebenso wird die Freistellung für die Bearbeitung der Bachelorarbeit zugesichert. Der Betrieb benennt eine Person, die die Hochschule bei der Qualitätssicherung am Lernort Betrieb unterstützt.

Die Hochschule erläutert, dass für duale Studiengänge der wechselseitige Bezug der Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung charakteristisch und profilgebend ist. Aus didaktischer Perspektive soll das Herstellen von Bezügen zwischen Theorie und Praxis unterstützend auf die Kompetenzentwicklung wirken. Daher werden in jedem Modul der beiden Curricula beide Lernorte berücksichtigt. So soll eine Bezugnahme von Theorie und Praxis durchgängig erfolgen, d.h. über die gesamte Studiendauer von sechs bzw. acht Semestern hinweg. Durch die wissenschaftsbasierte Reflexion der Praxiserfahrungen auf Grundlage der Lehrinhalte soll der Lernort Betrieb pro Modul in das Studium einbezogen und damit gleichwertiger Teil des Studiums werden. Die wissenschaftsbasierte Reflexion soll über das sog. Praxistransferprojekt (PTP) erfolgen, das in jedem Modul durch die Studierenden erstellt werden muss.

Ein typisches fünf LP (d.h. 150 h) umfassendes Modul ist wie folgt aufgebaut:

- lehrendengebundenes Präsenzlernen in den Lehrveranstaltungen am Lernort Hochschule, 40 h, theoriebasiert
- lehrendenangeleitetes Selbstlernen (Zuhause, Bibliothek etc.), 50 h, theoriebasiert
- handlungsgeleitetes Lernen im Betrieb, 40 h, praxisbasiert
- lehrendenangeleitetes Selbstlernen im theoriebasierten Praxisbezug im Betrieb (PTP), 20 h, theoriebasiert

Die theoriebasierten Praxistransferprojekte werden zu jedem Modul im Nachgang zur Lehrveranstaltung (oder im berufsintegrierenden Studiengang auch schon parallel dazu) am Lernort Betrieb erstellt. Sie sollen die beiden Lernorte Hochschule und Betrieb auf Modulebene zueinander in Beziehung setzen. Die Studierenden analysieren für jedes Modul die Übertragbarkeit ausgewählter Lehrinhalte auf die Wirklichkeit ihres jeweiligen Ausbildungsbetriebes bzw. ihres beruflichen Arbeitskontextes. Dazu schlagen die Studierenden für jedes PTP ein Thema aus der Lehrveranstaltung vor und reflektieren die Zusammenhänge der Praxis in ihrem jeweiligen Praxisbetrieb. Jedes PTP ist eine unbenotete Prüfungsleistung in Form einer Fallstudie des jeweiligen Moduls.

Die Hochschule berichtet, dass sie den Studierenden vor einiger Zeit die Möglichkeit eröffnet hat, PTP verschiedener Module zusammenzulegen. Auf diese Weise können sich die Studierenden auf übergreifende Themen konzentrieren und hier mehr in die Tiefe gehen. Zudem wur-

de die Wiederholbarkeit des PTP begrenzt, so dass für ein PTP maximal drei Versuche möglich sind. So konnte die Qualität der einzelnen Arbeiten weiter gesteigert werden.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Engineering technischer Systeme (EtS), B.Eng.**

#### **Dokumentation**

Jedes Semester im Studiengang EtS gliedert sich in eine zehn-wöchige Hochschulphase, in der sich die Studierenden am Lernort Hochschule befinden, und in eine anschließende zwölf-wöchige Betriebsphase, in der die Studierenden am Lernort Unternehmen lernen. Insofern sind von jedem Semester 22 Wochen studienrelevant. Als Arbeitsurlaub werden pauschal pro Semester drei Arbeitswochen veranschlagt. Eine weitere Woche pro Semester wird für außercurriculare Aktivitäten vorgesehen, z.B. für betriebsrelevante Lehrgänge zum Schweißen.

In der Hochschulphase finden pro Semester sechs Module (à fünf LP) mit jeweils vier Stunden Lehrveranstaltung pro Woche statt. Damit ergibt sich eine direkte Kontaktzeit von 240 Stunden pro Semester. In der Hochschul- wie auch der Betriebsphase plant die Hochschule eine Wochenstundenbelastung von 41 Stunden. Für das Selbstlernen in der Hochschulphase bleibt damit ein Zeitumfang von 17 Stunden pro Woche.

Die gemäß Studienvertrag vorgesehene betriebliche Arbeitszeit in den Betriebsphasen wird mit durchschnittlich 37,5 Stunden kalkuliert, sodass in der Betriebsphase pro Woche 3,5 Stunden zum Selbstlernen außerhalb des Betriebes verbleiben. Insgesamt ergibt sich ein Umfang von 900 Stunden pro Semester (30 LP).

Im sechsten Semester werden in der ersten Semesterhälfte während der Hochschulphase zwei Pflichtmodule im Umfang von jeweils zehn LP und in der zweiten Semesterhälfte die Thesis mit zehn LP absolviert. Laut Hochschule bestehe das Ziel der beiden Pflichtmodule im sechsten Semester neben der Vermittlung fachspezifischer Inhalte in der Förderung des fachübergreifenden, vernetzenden Denkens und der wissenschaftsbasierten Reflexion verbunden mit der Festigung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses.

Jedes der beiden Pflichtmodule in der ersten Semesterhälfte des sechsten Semesters setzt sich dazu aus drei Wahlpflichtunits mit einem Lehriumfang von jeweils vier SWS Lehre (2,5 LP) zusammen. Die jeweiligen Wahlpflichtunits seien keine eigenständigen Module, sondern als modulbildende Veranstaltungen konzipiert. Sie können innerhalb des jeweiligen Pflichtmoduls von den Studierenden entsprechend ihrer Studienrichtung und ihren persönlichen Neigungen aus dem zugeordneten Katalog von Wahlpflichtunits gewählt werden.

Obwohl es sich nicht um einen ausbildungs-, sondern um einen praxisintegrierenden dualen Studiengang handelt, unterziehen sich zahlreiche EtS-Studierende auf freiwilliger Basis einer Externenprüfung an der Industrie- und Handelskammer bzw. an der Handwerkskammer.

Der Studiengang bietet die folgenden fünf Studienrichtungen, die zu Beginn des Studiums von den Studierenden verbindlich gewählt werden<sup>15</sup>:

- Chemische Prozesstechnik/Verfahrenstechnik
- Elektrotechnik – Automatisierungstechnik

---

<sup>15</sup> Studienordnung EtS, § 4 (4) und Anlagen 4 b-f

Im Jahr 2018 ist das Studienangebot um die Studienrichtung „Technische Informatik“ erweitert worden. Dies wurde im Rahmen einer Änderungsanzeige positiv durch die ZEvA überprüft.

- Maschinenbau – Entwicklung und Konstruktion
- Mechatronik
- Technische Informatik

Jede Studienrichtung wird durch Wahlpflichtmodule definiert, die in der Studienordnung festgelegt sind.

## **Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme (MbS), B.A./B.Eng.**

### **Dokumentation**

Der berufsintegrierende Studiengang fokussiert die Zielgruppe der studierfähigen Praktiker/innen, die nicht auf die Ausübung ihres Berufes verzichten wollen. Laut Hochschule streben sie an, neben der Höherqualifizierung durch den Aufbau akademischer Kompetenzen auch einen unmittelbaren Nutzen aus dem Studium für ihr berufliches Arbeitsfeld zu ziehen. Insofern orientiere sich das duale, berufsintegrierende Studiengangskonzept daran, die berufliche Erfahrung als Reflexionsanker für die Wissens- und Kompetenzentwicklung im Studium zu nutzen.

Auch in diesem Studiengang sollen das Wissen und die Kompetenzen an den beiden Lernorten Hochschule und Betrieb entwickelt werden. Für das zeitliche Studiengangskonzept ist ein 4/5-Anteil für die Ausübung des Berufs maßgebend. Deshalb ist jede Woche des Semesters in zwei Tage Präsenz an der Hochschule und bis zu vier Tage für die Ausübung des Berufs gegliedert. Als Präsenztage an der Hochschule sind in der Regel der Freitag und der Samstag in 40 Wochen pro Studienjahr, also 20 Wochen pro Semester vorgesehen. An den Tagen Montag bis Donnerstag kann der beruflichen Tätigkeit nachgegangen werden. An diesen Tagen werden auch die Praxistransferprojekte erstellt, die gleichermaßen in diesem Studiengang den Modulen zugeordnet sind.

Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Insofern sind keine Module als vollständige E-Learning gestützte Module vorgesehen. Gleichwohl finden laut Hochschule in einzelnen Modulen E-Learning-Elemente im Lehr-Lernkonzept Anwendung – z.B. bei der Betreuung der Praxistransferprojekte in den Betriebsphasen.

Um den Bedürfnissen der berufsintegrierend Studierenden entgegen zu kommen, wurde die Regelstudienzeit bei 180 LP auf acht Semester gestreckt. Es werden in den ersten sieben Semestern jeweils vier Module à fünf LP absolviert. Lediglich in zwei Semestern sind fünf Module von den Studierenden zu bearbeiten. Davon zu unterscheiden ist das achte Semester, bei dem in der ersten Semesterhälfte zwei Pflichtmodule à zehn LP und in der zweiten Hälfte anstatt der Praxistransferprojekte die Bachelorarbeit mit zehn LP vorgesehen sind.

Aufgrund des verlängerten Lehrveranstaltungszeitraumes von 20 Wochen pro Semester, wird das Studium so organisiert, dass die Hälfte der Module in der ersten und die anderen beiden Module in der zweiten Hälfte des Semesters durchgeführt werden. Dadurch ergibt sich auch eine Entzerrung bei der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

Insgesamt beträgt die studienrelevante Arbeitsbelastung pro Semester 600 bzw. in den beiden Semestern mit fünf Modulen 750 Stunden. Als Arbeitsurlaub werden pauschal pro Semester drei Arbeitswochen veranschlagt.

Im abschließenden achten Semester finden in den ersten zwölf Wochen des Semesters die Lehrveranstaltungen zu den beiden Modulen (à zehn LP) einschließlich des den Modulen zugeordneten Projektstudiums statt. Diese Module gliedern sich in jeweils zwei Units als modulbildende Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2,5 LP und jeweils einer wissenschaftlichen

Hausarbeit von fünf LP. Die wissenschaftlichen Hausarbeiten können zu einem Projektstudium kombiniert werden.

Das Ziel der beiden Pflichtmodule im achten Semester besteht laut Hochschule neben der Vermittlung fachspezifischer Inhalte in der Förderung des fachübergreifenden, vernetzenden Denkens und der wissenschaftsbasierten Reflexion, verbunden mit der Festigung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses. Die Wahlpflichtunits können innerhalb des jeweiligen Pflichtmoduls von den Studierenden entsprechend ihrer Studienrichtung, einer weiteren Vertiefung und ihren persönlichen Neigungen aus dem zugeordneten Katalog von Wahlpflichtunits gewählt werden. Dies soll Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sowie für eine persönlich-individuelle Berufsprofilierung schaffen.

Der Studiengang bietet die folgenden zwei Studienrichtungen, die zu Beginn des Studiums von den Studierenden verbindlich gewählt werden<sup>16</sup>:

- Betriebswirtschaft, mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
Hier wählen die Studierenden zudem für das siebte und achte Semester<sup>17</sup> eine der folgende Vertiefungen:
  - Controlling
  - Human Resource Management
  - Logistik
  - Marketing
  - Steuern
  - Unternehmensführung
- Wirtschaftsingenieurwesen, mit dem Abschluss Bachelor of Engineering  
Hier wählen die Studierenden zudem für das siebte und achte Semester eine der folgende Vertiefungen:
  - Produktionsmanagement
  - Projekt Ingenieur
  - Produktmanagement
  - Technischer Vertrieb/Vertriebsingenieur
  - Technisches Controlling

Die beiden Studienrichtung sowie auch die Vertiefungen sind durch Wahlpflichtmodule definiert, die in der Studienordnung festgelegt sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden in beiden Studiengängen gute Curricula angeboten, die das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen können. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrade und -bezeichnungen sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen.

Der Studiengang Management betrieblicher Systeme vergibt je nach gewählter Studienrichtung zwei unterschiedliche Abschlüsse: Bachelor of Arts in der Studienrichtung Betriebswirtschaft, Bachelor of Engineering in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen. Die Gutachtergruppe erachtet diese Abschlüsse als der jeweiligen Studienrichtung angemessen.

Beide Studiengangsbezeichnungen („Engineering technischer Systeme“ und „Management betrieblicher Systeme“) warfen bei der Gutachtergruppe zunächst Fragen auf, da beide Bezeichnungen eher unspezifisch sind und nicht auf ein konkretes Studienfach hindeuten. Im Verlauf

---

<sup>16</sup> Studienordnung MbS, § 4 und Anlagen 1 b-g sowie Anlagen 2 b-f.

<sup>17</sup> In der Vertiefung „Steuern“ werden bereits zu einem früheren Zeitpunkt spezifische Module gewählt.

der Vor-Ort-Gespräche konnte sich die Gutachtergruppe jedoch davon überzeugen, dass diese Bezeichnungen tatsächlich den interdisziplinären Charakter der beiden Studiengänge gut widerspiegeln. Die Bezeichnungen haben sich zudem im Einzugsgebiet der Hochschule Osnabrück, Standort Lingen, gut etabliert. Bei Studierenden und Partnerunternehmen stoßen sie auf große Akzeptanz. Dennoch gibt die Gutachtergruppe zu bedenken, dass sich diese Begrifflichkeiten nicht allen Außenstehenden unmittelbar erschließen könnten. Hinzu kommt, dass die Gutachtergruppe selbst die eingereichten Studiengangsdokumente und ihre Systematik als teilweise unübersichtlich und nicht intuitiv durchschaubar empfand. Dies gilt insbesondere für die Studienverlaufspläne, die als Anlagen den Studienordnungen beigefügt sind. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die Studiengangsdokumente die beiden Studiengänge eindeutiger beschreiben sollten in Bezug auf die verschiedenen Ebenen Studiengang, Studienrichtung und ggf. Vertiefung. Beispielsweise sollte im MbS-Studiengang kurz zusammengefasst werden, welche Module für eine Vertiefung gewählt werden müssen. Wünschenswert wäre eine z.B. einseitige Kurzdarstellung zu jedem Studiengang, die die Module auflistet, welche zu der jeweiligen Vertiefung gehören, und die Wahlmöglichkeiten darstellt. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass sowohl Studieninteressierte als auch potenzielle Arbeitgeber das jeweilige Studiengangskonzept ohne größere Einarbeitung erfassen können.

Die Modulbeschreibungen dokumentieren die Module einerseits zwar detailliert, andererseits aber auch z.T. generisch. Die Gutachtergruppe hatte den Eindruck, dass einige Aussagen in den Beschreibungen zu allgemein gehalten sind und daher nicht immer den eigentlichen Kern des jeweiligen Moduls treffen. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die Modulbeschreibungen auf die wesentlichen Kernaussagen zu straffen. Zudem sollten auch mögliche Laboranteile kenntlich gemacht und hinsichtlich ihres zeitlichen Anteils an dem betreffenden Modul ausgewiesen werden. Auch inhaltlich sollten die Laborversuche in den Modulbeschreibungen abgebildet werden. Ggf. könnte weiterhin die Bezeichnung einiger Module überdacht werden, da manche Titel inhaltliche Überschneidungen suggerieren (z.B. die Module „Investitionsrechnung und Finanzierung“ und „Investitions- und Finanzplanung“). Entsprechende Bedenken konnten im Gespräch ausgeräumt werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass den Studierenden umfangreiche Wahlmöglichkeiten offen stehen. Dies sowie das Projektstudium im jeweils letzten Semester unterstützt ein selbstgestaltetes Studium.

Losgelöst von den o.g. Punkten sind die Curricula der beiden Studiengänge jedoch sehr ausgewogen und decken alle fachlichen Bereiche ab, die der jeweilige Studiengang erwarten lässt.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Studiengangsdokumente sollten die Studiengänge eindeutiger beschreiben in Bezug auf die verschiedenen Ebenen Studiengang, Studienrichtung und ggf. Vertiefung.
- Die Modulbeschreibungen sollten auf die wesentlichen Kernaussagen gestrafft werden. Zudem sollten mögliche Laboranteile kenntlich gemacht, inhaltlich beschrieben und zeitlich bemessen werden.

#### **2.2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **Dokumentation**

Die Hochschule gibt an, dass dem Mobilitätsanspruch der Studierenden durch das Modulkonzept, das Prüfungssystem und das sog. Mobilitätsfenster Rechnung getragen wird. Hinsichtlich des Modulkonzepts ist durchgängig sichergestellt, dass ein Modul immer nur die Dauer eines Semesters umfasst.

Das Prüfungssystem stellt sicher, dass im jeweiligen Semester des Modulangebots auch die Möglichkeit des Absolvierens der Prüfung erfolgen kann. Wiederholungsversuche werden zeitnah in den beiden nachfolgenden Semestern angeboten.

Um den Studierenden die Gelegenheit zum (außer-)hochschulischen, gesellschaftlichen Engagement zu ermöglichen, ist die Unterbrechung des Studiums im Rahmen einer Flexibilisierung im Studium strukturell verankert. Diese Flexibilisierung wird in allen Bachelorstudiengängen der Hochschule Osnabrück durch das sog. Mobilitätsfenster ermöglicht. Im Studiengang EtS ist dieses Mobilitätsfenster das fünfte Semester und im Studiengang MbS das siebte Semester. Beide Semester können für Auslandsaufenthalte, für das gesellschaftliche Engagement oder auch ganz allgemein für (außer-)hochschulische Aktivitäten genutzt werden. Mit diesen Aktivitäten soll den Studierenden laut Hochschule Raum geboten werden, die Persönlichkeitsentwicklung auch außerhalb der Hochschule zu befördern. Es ist sichergestellt, dass die Studierenden im Anschluss an das Mobilitätsfenster nahtlos weiterstudieren können, sodass kein längerer Zeitverlust für das Nachholen von Modulen entsteht. Wird das Mobilitätsfenster für ein Studium an einer anderen Hochschule genutzt, können die dort erworbenen ECTS-Punkte anerkannt werden.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 11 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Unterstützung bei der Realisierung eines Auslandsaufenthaltes finden die Studierenden im International Office sowie dezentral auch im International Faculty Office.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Hochschule bietet wie oben beschrieben prinzipiell gut geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Die Gutachtergruppe regt an, die Bemühungen, den Studierenden Auslandsaufenthalte zu ermöglichen, noch weiter zu intensivieren. Hierzu könnten z.B. auch weitere Kooperationen mit ausländischen Hochschulen dienlich sein. Erfahrungsgemäß nutzen dual Studierende eher selten die Möglichkeit, ein Semester im Ausland zu studieren. Einigen Studierenden wird in ihren Betrieben die Möglichkeit geboten, eine Praxisphase an einer Niederlassung im Ausland zu absolvieren. Darüber hinaus kann das Angebot von zweiwöchigen Summer-Schools im Ausland genutzt werden. Diese Angebote werden von der Gutachtergruppe begrüßt.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Studiengangsübergreifende Aspekte**

## **Dokumentation**

Die Hochschule gibt an, dass die Entwicklung und insbesondere die Planung der personellen Ausstattung innerhalb der Fakultät abgestimmt werden. Das Lehrprogramm werde personell von der Hochschule insgesamt getragen.

Insgesamt sind dem IDS derzeit 16 hauptamtlich Lehrende – zwölf Professuren und vier LfbA – organisatorisch in einem Gesamtumfang von 15 VZÄ zugeordnet. Zusätzlich sind elf weitere Professor/innen anderer Organisationseinheiten der Hochschule systematisch und kontinuierlich in das Lehrprogramm des Instituts eingebunden. Außerdem wird das Lehrprogramm durch den BA-Emsland e.V. quasi als Förderverein der dualen Studiengänge am Campus Lingen mit einer professoralen Lehrperson im Bereich Elektrotechnik unterstützt.

Das Lehrprogramm werde also nicht nur von Lehrenden des IDS und der Fakultät MKT, sondern von mehreren Lehrenden der Fakultäten „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, „Ingenieurwissenschaften und Informatik“ der Hochschule Osnabrück am Standort Osnabrück sowie mehreren Lehrenden der anderen Institute am Campus Lingen sowie weiteren hochschulexternen Lehrenden getragen. Insgesamt erfolge die professoral/professorabel vertretene Lehre laut Hochschule im Umfang von über 90 Prozent.

Die Hochschulleitung berichtete im Gespräch, dass ein erheblicher Teil von zeitlich befristeten Mitteln aus dem Hochschulpakt in Kürze fest eingeplant werden kann. Daraus ergibt sich, dass sechs bis sieben Professuren für das IDS verstetigt werden können.

Den Lehrenden werden umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten geboten – dies sowohl im hochschuldidaktischen als auch im fachlichen Bereich.

Die Hochschule Osnabrück führt jedes Semester ein breites Programm an hochschuldidaktischen Veranstaltungen für Lehrende durch. Diese Seminare sollen die Lehrenden bei ihrer Tätigkeit unterstützen und so optimale Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen innerhalb der Hochschule schaffen. In den letzten Jahren wurden beispielsweise folgende Veranstaltungen durchgeführt: Blended Learning – Didaktische Integration von E-Learning-Bausteinen in die Präsenzlehre, Methodenwerkstatt, Gruppenarbeit in Lehrveranstaltungen, Coaching, Kompetenzorientiert prüfen etc.

Ferner hat die Hochschule Osnabrück in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen ein didaktisches Programm mit dem Namen „PROFHOS“ (Hochschuldidaktisches Programm für neue Professor\*innen an der Hochschule Osnabrück) eingerichtet. Dieses Programm soll darauf abzielen, von Beginn an die Weiterentwicklung der Lehrpersönlichkeit zu unterstützen und dadurch ein lebendiges Lehren und Lernen an der Hochschule zu ermöglichen.

Die Hochschule hat den Antragsunterlagen ihre Berufsordnung beigelegt.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Gutachtergruppe erachtet die personelle Ausstattung als angemessen. Sie begrüßt ausdrücklich die in Kürze erfolgende Verstetigung von sechs bis sieben Professuren am IDS. Diese wird als wichtig erachtet, da die Quote der eigenen Lehrenden des IDS aus Sicht der Gutachtergruppe zum Zwecke der Kontinuität und damit gleichfalls zur fortlaufenden Qualität der Lehre erhöht werden sollte.

In den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass auch die Lehrbeauftragten sich längerfristig, zum Teil über viele Jahre hinweg, in der Lehre am IDS engagieren. Durch die Längerfristigkeit sieht die Gutachtergruppe auch im Bereich der Lehrbeauftragten die Kontinuität und Qualität



der Lehre gewahrt. Die besondere Motivation und das Engagement der Lehrenden wurden deutlich.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird zudem insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Am IDS sind neun wissenschaftliche Mitarbeitende (acht mitarbeitende VZÄ) kontinuierlich für die Beratung und Betreuung der dual Studierenden vornehmlich im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens beschäftigt. Zusätzlich verfügt das IDS über fünf Mitarbeitende, die ausschließlich für die Verwaltung der dualen Studienprogramme tätig sind. Auch für die wissenschaftlich Mitarbeitenden wird ein Qualifikations- und wiss. Nachwuchsentwicklungsprogramm vorgehalten: WiMHOS.

Die Fakultät MKT wird durch die hochschuleigene Zentralbibliothek betreut. Sie ist eine kombinierte Ausleih- und Präsenzbibliothek. Präsenzbestände werden in Osnabrück und Lingen vorgehalten.

Den Studierenden der Fakultät MKT stehen mehrere, teilweise programmspezifische PC-Pools (z.B. Konstruktion/CAD) zur Verfügung. Die Software wird laut Hochschule laufend aktualisiert und sieht auch Software für komplexe Simulationen, Konstruktion und Produktentwicklung sowie das Statistikpaket SPSS vor. Die PC-Pools sind für Studierende (außerhalb von Lehrveranstaltungen) ganztägig zugänglich.

Die Hochschule verwendet das Campusmanagementsystem OSCA (OSCA = Osnabrücker Campusaktivitäten).

Die Hochschule berichtet, dass die Laborlandschaft am Campus Lingen in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut wurde. Aktuell verfügt der Campus Lingen über sechs Labore aus den Bereichen Automatisierungstechnik, Elektrotechnik/Digitaltechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie Simulationspools, einen Zeichensaal sowie eine Laborwerkstatt.

Darüber hinaus berichtet die Hochschule, dass sich die Erschließung von einem am Campus Lingen angrenzenden Gelände zur Realisierung einer weiteren Laborlandschaft in einem neuen Gebäude in der abschließenden Planungsphase befinde. Dieser Laborbereich soll zukünftigen Anforderungen an eine sich wandelnde Arbeitswelt entgegenkommen und Laborversuche zu aktuellen Entwicklungen aus dem Bereich Vernetzung/Fertigung, Engineering, Energie und Human-Interaction bieten. Hierzu sollen vier Laborbereiche aufgebaut werden, die sich in die Themenschwerpunkte Digitale Wertschöpfung, Energietechnik (inklusive der Verfahrenstechnik und der chemischen Prozesstechnik), Engineering und Human Interaction gliedern. Ferner soll der neue Standort auch eine Laborlandschaft im betriebswirtschaftlichen Bereich eröffnen.

In allen Laboren dieser Laborlandschaft ist die Durchführung von studentischen Versuchspraktika in Verbindung mit entsprechenden Modulen der Lehre des IDS unter Anleitung von Lehrenden vorgesehen. Der Bezug des neuen Gebäudes ist für das Jahr 2022 geplant.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studiengänge mittlerweile über eine sehr gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügen. Davon konnte sie sich insbesondere im Rahmen der Besichtigung überzeugen. Die besichtigten Labore und Seminarräume verfügen über eine moderne und angemessene Ausstattung. Alle Gebäude und Räumlichkeiten sind barrierefrei.

Aktuell noch bestehende Laborengpässe werden überbrückt. So nutzen EtS-Studierende der Studienrichtung „Chemische Prozesstechnik/Verfahrenstechnik“ momentan Labore am Standort Osnabrück. Mit der Fertigstellung des neuen Laborgebäudes wird auch dieser Engpass behoben sein. Die sächliche und räumliche Ausstattung wird dann als hervorragend angesehen werden können.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Pro Modul wird in der Regel jeweils nur eine benotete Prüfungsleistung verlangt. Die Module des ersten bis fünften Semesters (EtS) bzw. des ersten bis siebten Semesters (MbS) beinhalten zusätzlich eine unbenotete Prüfungsleistung: das Praxistransferprojekt (PTP). Hier soll das in der Lehrveranstaltung erworbene theoretische Wissen in einen konkreten Praxisbezug gestellt werden. Die jeweils zu erstellenden Fallstudien umfassen fünf bis acht Seiten. Die benoteten und die unbenoteten Prüfungsleistungen sind zeitlich entzerrt.

Im jeweils letzten Semester werden in der Theoriephase zwei Module à zehn LP absolviert. Diese gliedern sich in Wahlunits (2,5 bzw. 5 LP). Da die Wahlunits einzeln geprüft werden, ergeben sich für diese Module mehr als eine benotete Prüfungsleistung pro Modul.

Das Prüfungswesen wird in folgenden Dokumenten geregelt:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück
- Besonderer Teil der Prüfungsordnungen für die ausbildungs- und praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft (B.A.), Engineering technischer Systeme (B.Eng.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)
- Besonderer Teil der Prüfungsordnungen für den berufsintegrierenden dualen Bachelorstudiengang Management betrieblicher Systeme mit den Studienrichtungen Betriebswirtschaft (B.A.), Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)
- Studienordnung für die ausbildungs- und praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft (B.A.), Engineering technischer Systeme (B.Eng.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

- Studienordnung für den berufsintegrierenden dualen Bachelorstudiengang Management betrieblicher Systeme mit den Studienrichtungen Betriebswirtschaft (B.A.), Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.).

Die beiden Studienordnungen liegen im Entwurf vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Es herrscht ein guter Mix aus unterschiedlichen Prüfungsformen. Trotz der durch die Praxistransferprojekte etwas erhöhten Prüfungsbelastung, begrüßt die Gutachtergruppe insbesondere diese Prüfungsform als Herzstück des dualen Studienkonzeptes. Die im Rahmen des PTP zu erarbeitenden Fallstudien stellen aus Sicht der Gutachtergruppe eine optimale inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb sicher.

Im jeweils letzten Semester ist die Prüfungsbelastung erhöht, da in jeder Unit (auch wenn sie nur 2,5 LP umfasst) eine Prüfung abgelegt werden muss. Auf der anderen Seite entfallen in diesem Semester die PTP. Die Hochschule begründet das Prüfungssystem des letzten Semesters damit, dass so der Prüfungsstoff für die Studierenden überschaubar gehalten wird. Die Gutachtergruppe erachtet das Prüfungssystem des jeweils letzten Semesters nicht als optimal, akzeptiert es aber dennoch, insbesondere da die befragten Studierenden trotz der beschriebenen Anforderungen keine Erhöhung der Prüfungsbelastung empfanden. Die Prüfungsbelastung ist zwar tendenziell hoch, erscheint aber insgesamt als gut realisierbar.

Der Gutachtergruppe fiel auf, dass die Formulierung unter § 5 (3 f) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung den Eindruck erweckt, dass die Benotung von schriftlichen Prüfungsleistungen zentral geregelt sei. Damit könnte möglicherweise die Freiheit der Lehre verletzt werden. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die Formulierung unter § 5 (3 f) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung zu entschärfen. Der angegebene Notenschlüssel sollte nur empfehlenden Charakter haben.

Für beide Studiengänge findet sich in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen unter § 6 (2) bzw. 7 (2) die folgende Regelung: *„Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen bei durchgängiger Bearbeitung. Im Einzelfall kann mit Bezug auf die betrieblichen Notwendigkeiten gemäß § 9 (3) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung eine gestreckte Bearbeitungszeit gewährt werden.“* Die Studien(kooperations)verträge regeln jeweils unter Ziff. 3 (5), dass die Studierenden für die Anfertigung der Bachelorarbeit für acht Wochen von ihren sonstigen betrieblichen Tätigkeiten freizustellen sind. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die MbS-Studierenden in den meisten Fällen von der Möglichkeit der gestreckten Bearbeitungszeit Gebrauch machen. Die Hochschulvertreter/innen machten hierbei jedoch deutlich, dass die Gründe hierfür in jedem Fall von der Hochschule geprüft werden und die Studierenden einen konkreten Arbeitsplan vorlegen müssen. Zudem wurde betont, dass die Studierenden ihr Studium trotzdem offiziell in der Regelstudienzeit abschließen können. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass der Besondere Teil der Prüfungsordnung des Studiengangs Management betrieblicher Systeme den Regelfall abbilden sollte. Die Regelung sollte so ausgestaltet sein, dass die Verlängerung/Streckung der Bearbeitungszeit nur den Ausnahmefall darstellt.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Formulierung unter § 5 (3 f) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sollte entschärft werden. Der angegebene Notenschlüssel sollte nur empfehlenden Charakter haben.

### **Entscheidungsvorschlag (Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme (MbS), B.A./B.Eng.)**

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Besondere Teil der Prüfungsordnung sollte bzgl. der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit den Regelfall abbilden. Die Regelung sollte so ausgestaltet sein, dass die Verlängerung/Streckung der Bearbeitungszeit nur den Ausnahmefall darstellt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Alle Module umfassen fünf LP mit Ausnahme der Module des jeweils letzten Semesters. Diese umfassen zehn LP.

Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig überprüft. Dies bezieht auch den Lernort Betrieb ein.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters möglich.

Den Studierenden stehen alle hochschulüblichen Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung.

Die Hochschule erläutert, dass den dual Studierenden am Institut für Duale Studiengänge (IDS) besondere Beratungs- und Betreuungsleistungen geboten werden. Das IDS verfügt z.B. seit mehr als vier Jahren über ein Büro für Studierenden- und Unternehmensbetreuung. Diesem Team gehören insgesamt acht Personen an, darunter sechs wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und zwei Personen aus der Verwaltung. Die Aufgaben des Teams sind die Beratung und Betreuung der Studierenden hinsichtlich ihrer Personalentwicklung im Zusammenspiel der beiden Lernorte des dualen Studiums – Hochschule und Betrieb. Die Studierenden sollen den im dualen Studium vorgesehenen Theorie-Praxis-Transfer nutzen, um ihre Kompetenzen zu stärken und Vorschläge für die Organisationsentwicklung ihrer Betriebe zu erarbeiten. Dabei werden die Studierenden beraten und betreut. Sie erhalten Feedback zu den Ausarbeitungen, die sie im Rahmen ihres dualen Studiums erstellen.

Um den Studierenden den Einstieg ins Studium zu erleichtern, findet ein Erstsemesterwochenende statt, an dem sich die Studierenden kennenlernen und eine Einführung in das selbstorganisierte Lernen erhalten sollen. Darüber hinaus bietet das IDS die Möglichkeit zur Teilnahme an außercurricularen studienvorbereitenden Kursen für die Studierenden an, die Defizite, insbesondere im mathematischen Bereich, aufweisen. Ferner werden im Verlauf des Studiums Brückenkurse und Tutorien angeboten, sodass die Studierenden die Möglichkeit haben, individuelle Defizite aufzuarbeiten. So werden laut Hochschule z.B. durchgängig über alle Semester hinweg Brückenkurse zur englischen Sprache angeboten.

Eine fachliche Beratung hinsichtlich der einzelnen Module erfolgt durch die jeweiligen Lehrenden.

Beide Studiengänge weisen eine gute Erfolgsquote auf (EtS: 86%, MbS: 84%).

Um den Bedürfnissen der berufsintegrierend Studierenden „Management betrieblicher Systeme“ entgegenzukommen, wurde die Regelstudienzeit bei 180 LP auf acht Semester gestreckt. Zudem wird den MbS-Studierenden empfohlen, ihre Arbeitsverhältnisse auf 80% zu reduzieren.

Im Studienvertrag der EtS-Studierenden wird die Vergütung der Studierenden geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Studierbarkeit ist gut gewährleistet. Die Hochschule achtet auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Mindestmodulgröße wird eingehalten.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit. Die befragten Studierenden geben an, dass in einem dualen Studiengang, insbesondere in einem berufsintegrierenden, die Arbeitsbelastung natürlich erhöht sei. Dennoch sei das Arbeitspensum gut zu bewältigen. Die Gutachtergruppe erachtet die studentische Arbeitsbelastung als plausibel und angemessen.

Im Studiengang EtS werden einige Wahlmodule in englischer Sprache angeboten. Im Studiengang MbS sind es ebenfalls einige Wahlmodule und ein Pflichtmodul. Auf der Website der Studiengänge wird das Niveau B2 der englischen Sprache empfohlen. Zusätzlich wird für den Studiengang MbS auch in § 2 der Studienordnung das Sprachniveau B2 empfohlen. Diese orientierenden Empfehlungen werden von der Gutachtergruppe begrüßt.

Durch die Regelung zur Vergütung im Studienvertrag der EtS-Studierenden ist deren Lebensunterhalt gesichert, so dass sie keinen fachfremden Nebentätigkeiten nachgehen müssen. Die MbS-Studierenden sind reguläre Mitarbeiter/innen ihres Betriebs.

Die befragten Studierenden berichteten von dem „Dreieck“: Studierende/r – Betreuer/in im Betrieb – Betreuung durch das IDS. Sie lobten die intensive Begleitung, die sie an beiden Lernorten erfahren. Auch das Angebot der Hochschule, den/die betrieblichen Betreuer/in zu beraten, schätzen sie sehr.

Insgesamt zeigten sich die befragten Studierenden außerordentlich zufrieden mit ihren dualen Studiengängen.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Wie im Kapitel 1. „Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)“ beschrieben, gibt das Institut für Duale Studiengänge (IDS) den Wortlaut für den Studienvertrag im Studiengang EtS und für den Studienkooperationsvertrag im Studiengang MbS vor. Unterzeichnet werden diese Verträge von den Partnerbetrieben und den Studie-

renden. Das IDS ist somit nur indirekt Vertragspartner. Die Verträge regeln die Rechte und Pflichten der direkten Vertragspartner, u.a.:

- die Dauer des dualen Studiums
- die Unterrichts- und Arbeitssprache am Lernort Betrieb
- Anerkennung von Studienordnung und Praxisrahmenplan
- die Organisation der Theorie-Praxis-Vernetzung über die Praxistransferprojekte sowie die im Verlauf des Studiums kennen zu lernenden betrieblichen Erfahrungsbereiche gemäß Praxisrahmenplan
- den Zugang zu den Informationen und Daten zur Erstellung der Theorie-Praxis-Vernetzung
- die betriebliche Betreuung
- die Freistellung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit
- die Unterstützung der Hochschule Osnabrück bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die praktischen Studienphasen im Rahmen des Studienganges
- sowie alle weiteren Belange des dualen Studiums in der Interaktion Hochschule und Betrieb.

Das IDS unterhält ein Büro für Studierenden- und Unternehmensbetreuung. Das Team bietet auch während der Betriebsphasen unterschiedliche Formate der Beratung an, die von Online-, Telefon- und persönlichen Sprechstunden bis hin zur Durchführung von PTP-Workshops für Studierende und Unternehmen reicht. In jedem Semester werden ein bis zwei PTP-Workshops für die Betriebe am Campus angeboten. Zusätzlich werden vom Büro für Studierenden- und Unternehmensbetreuung auch Inhouse-PTP-Workshops in den Betrieben durchgeführt. So können auch die betrieblichen Fachbetreuer/innen (aus Personal- und Fachabteilung) direkt beraten werden.

Kernstück der inhaltlichen Verzahnung von Theorie und Praxis bzw. der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb sind die Praxistransferprojekte (PTP). Diese Verzahnung erfolgt auf der Ebene der einzelnen Module. Außer im jeweils letzten Semester schlagen die Studierenden für jedes PTP ein Thema aus der Lehrveranstaltung vor und reflektieren die Zusammenhänge der Praxis in ihrem jeweiligen Praxisbetrieb. Jedes PTP wird in Form einer unbenoteten Fallstudie erarbeitet. Bewertet wird das PTP durch die Lehrenden der Hochschule.

Im März 2019 richtete das IDS die Forschungsstelle „Duales Studium“ ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die zeitliche, organisatorische und insbesondere die inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb vorbildlich gelöst ist.

Durch die Praxistransferprojekte (PTP) auf Modulebene werden die Studierenden dazu motiviert, ihre Lerninhalte in der Praxis zu reflektieren. Die befragten Studierenden erkennen eindeutig den Mehrwert der PTP und sagen aus, dass sie dadurch manchen Kolleg/innen „etwas voraus“ hätten.

Die Gutachtergruppe begrüßt das gut funktionierende System der PTP ausdrücklich. Sie begrüßt zudem die vor einiger Zeit vollzogene Änderung, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, PTP verschiedener Module zusammenzufassen. Auf diese Weise können sich die Studierenden auf übergreifende Themen konzentrieren und/oder inhaltlich mehr in die Tiefe gehen. Studierende wie auch Vertreter/innen der Partnerunternehmen lobten im Gespräch diese Flexibilisierung der PTP. Aus Sicht der Gutachtergruppe könnte die Bündelung von PTP, gerade von PTP verwandter Module, noch weiter forciert werden.

Besonders positiv sieht die Gutachtergruppe auch die intensive Betreuung und Begleitung der Studierenden und Partnerunternehmen.

Regelungen in den Studien(kooperations)verträgen unterstützen die Studierbarkeit: z.B. die achtwöchige Freistellung von betrieblichen Aufgaben für die Anfertigung der Bachelorarbeit. Auch wird vertraglich festgelegt, dass die berufsintegrierend Studierenden für den Unterricht freigestellt werden.

Die Gutachtergruppe nahm in den Gesprächen erfreut die hohe Zufriedenheit und das große Engagement aller beteiligten Partner zur Kenntnis: Studierende, Vertreter/innen der Praxisbetriebe und Lehrende.

Das IDS gibt den Wortlaut der Studien(kooperations)verträge vor. Die Hochschulvertreter/innen erläutern, dass die Verträge Zulassungsvoraussetzung und somit ein fester Bestandteil der institutionellen Vernetzung von Hochschule und Betrieb seien. Das IDS achte auf die Einhaltung der vereinbarten Pflichten. Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Hochschule indirekte Vertragspartnerin ist. Aus ihrer Sicht könnte die Hochschule erwägen, als direkte dritte Vertragspartnerin zu fungieren. Sie bemängelt diese indirekte Konstellation aber nicht, da sie feststellt, dass die beiden vorgelegten dualen Studiengangskonzepte hervorragend funktionieren. Dies wird von allen Stake Holdern bestätigt. Die Umsetzung des „dualen Gedankens“ ist vorbildlich. Die beiden Studiengänge werden dem besonderen Profilanspruch auf beste Weise gerecht.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Die Hochschule gibt an, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen hinsichtlich der Aktualität und Adäquanz durch die professoralen und professoralen Lehrenden sichergestellt werden. Diese Personen seien in zahlreiche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingebunden und treiben den Erkenntnisgewinn in ihren Fachdisziplinen voran. Die Hochschule Osnabrück ist laut eigenen Angaben die forschungsintensivste Fachhochschule (gemessen am finanziellen Fördervolumen) in Niedersachsen. Um sich an Forschungsvorhaben beteiligen zu können, gewährt die Hochschule bis zu sechs SWS Forschungsfreistellungen für die Lehrenden. In der Fakultät Management, Kultur und Technik belaufe sich der Umfang an Forschungsfreistellungen derzeit (beantragt für Sommersemester 2020) auf 70 SWS zuzüglich zwei beantragter Forschungssemester im Umfang von jeweils 18 SWS. Ferner sind die Lehrenden in Arbeitsgruppen entlang der Laborbereiche organisiert und tauschen sich dort fachbezogen wissenschaftlich aus.

Die methodisch-didaktische Entwicklung des Curriculums und speziell der jeweiligen Module erfolgt über die Lehrenden, die an dem PROFHOS-Programm<sup>18</sup> der Hochschule sowie an der hochschulinternen Lehr-Lernkonferenz teilnehmen können.

Der fachliche Diskurs zum dualen Studium auf nationaler Ebene wird durch das Institut für Duale Studiengänge stark vorangetrieben. So verfügt die Hochschule Osnabrück über eine Forschungsstelle Duales Studium, die dem Institut für Duale Studiengänge angegliedert ist. Der Website<sup>19</sup> können die aktuellen Forschungsthemen entnommen werden.

Zudem findet im zweijährigen Rhythmus in Lingen die (inter-) nationale Konferenz „Zukunft Duales Studium“<sup>20</sup> zur aktuellen Entwicklung rund um das duale Studium statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass viele Lehrende in der Forschung aktiv sind und entsprechende Publikationslisten vorweisen können. Die Lehrenden nehmen damit aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil – national wie international. Die Forschungsstelle Duales Studium gestaltet den diesbezüglichen Diskurs mit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt**

*Nicht einschlägig*

#### **2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Die Hochschule Osnabrück hat sich eine Evaluationsordnung<sup>21</sup> gegeben. U.a. ist unter § 3 (5) geregelt, dass die Lehrenden zu den Ergebnissen mit den Studierenden ein Feedback-Gespräch noch im Semester der Durchführung der Evaluation führen. § 6 regelt den Datenschutz.

Alle Lehrveranstaltungen werden in regelmäßigem Turnus evaluiert. Die Hochschule gibt an, dass die Modulevaluation kompetenzorientiert erfolge. Die Studierenden bewerten ihren empfundenen Kompetenzzuwachs. Zudem soll die Qualität der Lehre sowie die studentische Arbeitsbelastung erfasst werden.

---

<sup>18</sup> „Hochschuldidaktisches Programm für neue Professor\*innen an der Hochschule Osnabrück“

<sup>19</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/de/forschungsstelle-duales-studium/>

<sup>20</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/konferenz-zukunft-duales-studium/>

<sup>21</sup> Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre. Ergänzt wird diese Ordnung durch die „Verfahrensbeschreibung für die interne Evaluation von Lehrveranstaltungen“



Darüber hinaus führen die Studienbetreuer/innen Semestereingangs- und Ausgangsgespräche. Hier werden Besonderheiten des laufenden Semesters angesprochen sowie Fragen der Studierenden zur Semesterorganisation beantwortet. Darüber hinaus wird die Theorie-Praxis-Beziehung der vorangegangenen Praxisphase gemeinsam in der Gruppe reflektiert. Ferner werden eingeleitete Maßnahmen, die sich aus Evaluationen ergeben haben, besprochen.

Die Theorie-Praxis-Beziehung zwischen den Lernorten Hochschule und Betrieb und damit auch der Bereich der praxisbasierten Erfahrungsbildung am Lernort Betrieb wird laut Hochschule in einer gemäß Evaluationsordnung mindestens alle drei Jahre durchzuführenden schriftlichen Erhebung mit den Studierenden evaluiert. Die Evaluation erhebt auch die Arbeitsbelastung am Lernort Betrieb sowie die Arbeitsbelastung durch die Theorie-Praxis-Beziehung selbst.

Wesentliche Maßnahmen seit der letzten Re-Akkreditierung auf Basis der Evaluationen zur Weiterentwicklung der Theorie-Praxis-Verzahnung sind die Einführung sog. modulübergreifender Praxistransferprojekte, bei denen die Studierenden die Möglichkeit haben, die Praxistransferprojekte mehrerer Module miteinander zu kombinieren, um komplexere Themen multiperspektivisch mit den Fachinhalten unterschiedlicher Module zu bearbeiten.

Ein größerer Änderungsprozess war die Beschränkung der Wiederholungsversuche der Praxistransferprojekte auf drei Versuche. Bis zum SoSe 2016 konnten die PTP beliebig häufig wiederholt werden, um die Leistung zu bestehen. Die beliebige Anzahl an Wiederholungsversuchen hat laut Hochschule dazu beigetragen, dass sich bei ca. 15% der Studierenden eine mangelnde Konzentration und Aufmerksamkeit bei der Erstellung der PTP eingestellt hat.

Eine weitere Maßnahme, die sich aus den Evaluationen zum Themenfeld Theorie-Praxis-Verzahnung ergibt, ist laut Hochschule die Neuanschaffung einer Plattform für die Betreuung der PTP. Dieses sog. PTP-Portal, das speziell für diese Aufgabe programmiert wird, soll den PTP-Prozess von der Themenfindung bis zum Feedback deutlich besser als das alte System unterstützen und soll ab Ende des Wintersemesters 2019/20 zur ersten Erprobung zur Verfügung stehen.

Einmal pro Jahr findet eine Studienkonferenz mit den Vertreter/innen der kooperierenden Betriebe statt. In dieser Konferenz sollen insbesondere die Prozesse und Instrumente zur Vernetzung der Lernorte und zur Theorie-Praxis-Beziehung reflektiert, aber auch alle sonstigen studienorganisatorischen Prozesse sowie die Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung am Lernort Betrieb erörtert werden. Zudem dient die Studien-/Ausbildungskonferenz der Klärung offener Fragen seitens der Betriebe sowie der Netzwerkbildung zwischen den Unternehmen und ihren Ansprechpartner/innen für das duale Studium. Die Betriebe werden mit einem zeitlichen Vorlauf von einigen Wochen vor der Konferenz aufgefordert, ggf. entstandene Probleme und Fragen zu benennen. Diese werden dann einzeln im Rahmen der Konferenz erörtert.

Zum Ende des Studiums werden Evaluationsworkshops durchgeführt, in denen die Alumni ihr Studium insgesamt reflektieren. Diese Workshops werden von den Studierendenbetreuer/innen durchgeführt und sollen den Raum bieten, Verbesserungsvorschläge sowohl inhaltlich als auch organisatorisch zu erarbeiten. Die Hochschule gibt an, dass z.B. die Entwicklung des Moduls „Technische Elektrodynamik“ im Studiengang EtS auf diesen Workshop zurückgeht. Die Studierenden wollten sowohl ihre Kenntnisse in der höheren Mathematik als auch in der theoretischen Fundierung der Elektrotechnik vertiefen, um Zulassungsbedingungen für weiterführende Masterstudiengänge an Hochschulen und Universitäten erfüllen zu können. Ein weiteres Ergebnis mehrerer Evaluationsworkshops sowie der Studienabschlussevaluation war die Einführung der Vertiefung „Unternehmensführung“ im Studiengang MbS.

Nach der letzten Prüfung wird eine fragebogengestützte Erhebung zum Studium in der Retrospektive sowie zum Berufseinstieg durchgeführt. Laut Hochschule zeigen die Ergebnisse, dass die Studierenden ihre Kompetenzentwicklung sowie die Studienorganisation in beiden Studiengängen retrospektiv positiv bewerten. Ferner geben die Studierenden an, ob sie in Ihrem Praxisbetrieb bleiben und welche Berufsperspektiven sie wahrnehmen. In der Studienabschluss-evaluation haben die Studierenden auch die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Hier wurde für den Studiengang EtS angeregt, den Anteil der Informatik besonders in der Studienrichtung Elektrotechnik zu erhöhen. Diese Hinweise wurden seitens der Hochschule aufgegriffen und eine Studienrichtung Technische Informatik zum Wintersemester 2018/19 eingeführt. Von der Erweiterung des Lehrangebots können auch Studierende der weiteren Studienrichtungen des Studiengangs EtS profitieren, die ebenfalls Module der Technischen Informatik als Wahlmodule in Ihr Studium integrieren können.<sup>22</sup>

Die Hochschule Osnabrück führt Absolventenbefragungen in Kooperation mit dem Institut für angewandte Statistik in Kassel (ISTAT) durch.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass beide Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Auch die befragten Studierenden berichteten, dass ihre Anregungen aufgegriffen werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt die umfangreichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess wird deutlich. Positiv ist insbesondere die Evaluation der betrieblichen Studienphasen.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die Hochschule Osnabrück gibt an, sich aktiv für die Chancengleichheit und den Nachteilsausgleich einzusetzen. Dazu zählt unter anderem die Chancengleichheit in Bezug auf das Geschlecht wie auch die Chancengleichheit in Zusammenhang mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung und die Chancengleichheit für Studierende und Mitarbeitende mit Sorgeverantwortung.

Die Hochschule Osnabrück ist seit dem 1. Oktober 2019 Mitglied im Verein "Familie in der Hochschule" und hat die gleichlautende Charta unterzeichnet.

---

<sup>22</sup> Die Hochschule hat die wichtigsten Weiterentwicklungen der beiden Studiengänge im Anlagenband (Anlage M) zusammengefasst.

Für die Chancengleichheit in Bezug auf das Geschlecht ist an der Hochschule Osnabrück das Gleichstellungsbüro zuständig. Neben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten am Standort Osnabrück haben die Fakultäten jeweils eine Stelle für eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vor Ort eingerichtet. U.a. hat die Hochschule ein Gleichstellungskonzept erarbeitet.

Im Studiengang Engineering technischer Systeme sind etwa 12-15% Frauen eingeschrieben, im Studiengang Management betrieblicher Systeme sind es etwa 29%.

Zur Förderung und Eingliederung schwerbehinderter Menschen wurde eine Schwerbehindertenvertretung eingerichtet, die die Interessen von Mitarbeitenden sowie Studierenden vertritt. Auch der Fakultät Management, Kultur und Technik steht ein/e Vertreter/in vor Ort beratend zur Seite. Zur Reduzierung von strukturellen Barrieren sind der Campus Lingen und die Lehrveranstaltungsräume barrierefrei zugänglich.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 4a des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sichergestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Hochschule Osnabrück verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der Fakultät Management, Kultur und Technik am Campus Lingen sowie auf der Ebene der beiden Studiengänge umgesetzt werden.

Die Auswahl der Studierenden erfolgt über die beteiligten Partnerbetriebe, für die das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gilt. Beispielsweise erachtet die Gutachtergruppe den Wert von knapp 15% weiblicher Studierender in dem technisch geprägten EtS-Studiengang bereits als überdurchschnittlich. Hier ermutigt die Gutachtergruppe die Hochschule, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um junge Frauen für ein technisches Studium zu begeistern. Daher begrüßt sie Maßnahmen wie beispielsweise den jährlich stattfindenden „Girls’ Day und Boys’ Day – Zukunftstag für Mädchen und Jungen“.

Regelungen zur Arbeitssicherheit z.B. in Laboren werden laut Ausführungen der befragten Studierenden für kranke und schwangere Studierende eingehalten.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **Dokumentation**

Die Hochschule Osnabrück führt die beiden dualen Studiengänge in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durch. Sie ist verantwortlich für Entscheidungen über Inhalt und Organisation der Curricula sowie für die Qualitätssicherung der beiden Programme – auch am Lernort Betrieb. Prüfungen werden von den Lehrenden der Hochschule abgenommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Osnabrück keine Entscheidungen delegiert und verantwortlich für die Organisation und Durchführung der beiden Studiengänge und aller damit verbundenen Tätigkeiten und Aufgaben ist.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

## **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

*keine*

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung  
(Nds. StudAkkVO)

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr.-Ing. Volker Ahrens  
Fachhochschule Nordakademie, Elmshorn
- Prof. Dr. Sabine Heusinger-Lange  
Technische Hochschule, BWL und Controlling, Studiengangleitung Wirtschaftsingenieurwesen
- Prof. Dr. Julian Reichwald  
Duale Hochschule Baden-Württemberg, Mannheim, Studiengangleitung Wirtschaftsinformatik/Software Engineering

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

- Dr. Stefan Schünemann  
Institut für Kompetenz in AutoMobilität - IKAM GmbH, Magdeburg

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

- Carsten Schiffer  
Studium an der RWTH Aachen: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### Studiengang 01: Engineering technischer Systeme, B.Eng.<sup>23</sup>

Erfolgsquote	86%
Notenverteilung	< = 1: 0 1,1 – 1,5: 17 1,6 – 2,0: 45 2,1 – 2,5: 56 2,6 – 3,0: 16 3,1 – 3,5: 0 3,6 – 4,0: 0
Durchschnittliche Studiendauer	6,03
Studierende nach Geschlecht	134 (119/15)

---

<sup>23</sup> Hinweise der Hochschule Osnabrück:

- *„Zu Erfolgsquote: Bei der Berechnung der Erfolgsquote wurden Studienabschlüsse in Regelstudienzeit +/-2 Semestern der letzten 3 Abschlussjahrgänge berücksichtigt und gemittelt. Dabei handelt es sich um die Kohorten 2014 (Studienaufnahme im WiSe 2014/15 – Abschluss im SoSe 2017), 2015 (Studienaufnahme im WiSe 2015/16 – Abschluss im SoSe 2018) und 2016 (Studienaufnahme im WiSe 2016/17 – Abschluss im SoSe 2019).*
- *Zu Notenverteilung: Die Notenverteilung wird in 0,5-Schritten dargestellt, beginnend mit 1,0 – 1,5; 1,6 – 2,0; 2,1 – 2,5 etc. bis 3,5 – 4,0. Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent\*innen aus den letzten 3 Abschlussjahrgängen (Abschlüsse in dem Zeitraum vom SoSe 2017 – SoSe 2019)*
- *Zu Durchschnittlichen Studiendauer: Mittelwert der letzten 3 Abschlussjahrgänge*
- *Zu Studierende nach Geschlecht: Anzahl der Absolvent\*innen aus den letzten 3 Abschlussjahrgängen (Abschlüsse in dem Zeitraum vom SoSe 2017 – SoSe 2019“*

## Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme, B.A./B.Eng.<sup>24</sup>

Erfolgsquote	84%
Notenverteilung	< = 1: 0 1,1 – 1,5: 1 1,6 – 2,0: 12 2,1 – 2,5: 34 2,6 – 3,0: 28 3,1 – 3,5: 3 3,6 – 4,0: 0
Durchschnittliche Studiendauer	8,11
Studierende nach Geschlecht	78 (50/28)

---

<sup>24</sup> Hinweise der Hochschule Osnabrück:

- *„Zu Erfolgsquote: Bei der Berechnung der Erfolgsquote wurden Studienabschlüsse in Regelstudienzeit +/-2 Semestern der letzten 3 Abschlussjahrgänge berücksichtigt und gemittelt. Dabei handelt es sich um die Kohorten 2013 (Studienaufnahme im WiSe 2013/14 – Abschluss im SoSe 2017), 2014 (Studienaufnahme im WiSe 2014/15 – Abschluss im SoSe 2018) und 2015 (Studienaufnahme im WiSe 2015/16 – Abschluss im SoSe 2019).“*
- *Zu Notenverteilung: Die Notenverteilung wird in 0,5-Schritten dargestellt, beginnend mit 1,0 – 1,5; 1,6 – 2,0; 2,1 – 2,5 etc. bis 3,5 – 4,0. Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent\*innen aus den letzten 3 Abschlussjahrgängen (Abschlüsse in dem Zeitraum vom SoSe 2017 – SoSe 2019)*
- *Zu Durchschnittlichen Studiendauer: Mittelwert der letzten 3 Abschlussjahrgänge*
- *Zu Studierende nach Geschlecht: Anzahl der Absolvent\*innen aus den letzten 3 Abschlussjahrgängen (Abschlüsse in dem Zeitraum vom SoSe 2017 – SoSe 2019)“*

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

### Studiengang 01: Engineering technischer Systeme, B.Eng.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.11.2019
Zeitpunkt der Begehung:	31.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA	04.12.2007
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2013 bis 31.08.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertreter/innen der Partnerbetriebe
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus, verschiedene Labore (z.B. elektrische Antriebstechnik, elektrotechnische Grundlagen, Maschinenbau), studentischer Arbeitsraum, Seminarraum, Audimax

### Studiengang 02: Management betrieblicher Systeme, B.A./B.Eng.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.11.2019
Zeitpunkt der Begehung:	31.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur: FIBAA	13.03.2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2013 bis 31.08.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertreter/innen der Partnerbetriebe
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus, verschiedene Labore (z.B. elektrische Antriebstechnik, elektrotechnische Grundlagen, Maschinenbau), studentischer Arbeitsraum, Seminarraum, Audimax



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zu-

letz durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)